

Satzung des Vereins „Klimaschutz in Koblenz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Klimaschutz in Koblenz“. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und zwar insbesondere des Klimaschutzes.
3. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - Die Bündelung von Aktivitäten zum Klimaschutz in Koblenz,
 - die Einbindung von Unternehmen, Vereinen, Organisationen und Hochschulen insbesondere durch Vernetzung, Kommunikation und Initiierung von Informations- und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Fragen des Klimaschutzes,
 - die Erschließung von weiteren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und -projekten in Koblenz.
4. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes vornehmen.
5. Die Förderung wird unter anderem verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Aktionen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein bildet darüber hinaus ein Netzwerk sowie eine Kommunikations- und Aktionsplattform für Unternehmen, Bürger, Organisationen, Vereine und Hochschulen, die sich aktiv für den Klimaschutz in Koblenz einsetzen wollen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind oder sich in einer nichtrechtsfähigen Organisationsform zusammengeschlossen haben, und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

3. Die Mitglieder des Vereins teilen sich in folgende Gruppen:
 - a. Alle juristischen Personen, soweit sie nicht zu den nachfolgenden Gruppen gemäß § 3 Abs. 3 Buchstaben b) bis f) gehören (Block A);
 - b. Vereine und nicht rechtsfähig organisierte Personengruppen (Block B);
 - c. Unternehmen der privaten Wirtschaft, Sparkassen, Volksbanken, Genossenschaften und unternehmerisch tätige Einzelpersonen, die nicht zu Block B gehören (Block C);
 - d. Eigengesellschaften der Stadt Koblenz und Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung (Block D);
 - e. Hochschulen (Block E);
 - f. Stadt Koblenz (Block F).
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet das betreffende Mitglied mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus dem Verein aus.
6. Ebenso endet die Mitgliedschaft bei Erlöschen der juristischen Person bzw. mit der Aufgabe oder Stilllegung des Betriebs der unternehmerisch tätigen natürlichen Person oder mit Tod.
7. Verstößt ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen, so kann es durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied drei Monate im Zahlungsverzug ist und den ausstehenden Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf den Ausschluss hingewiesen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist und nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Zudem werden die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten finanziellen Mittel durch öffentliche Zuwendungen, Kostenbeiträge, Aufwandsentschädigungen, Spenden und Sponsorenbeiträge aufgebracht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Wahl des Vorstandes, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder benannt werden, und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern,

- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Beitragsordnung,
 - f. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - h. die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - i. den Wirtschaftsplan sowie über die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Geldmitteln, die über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.
2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Fachgruppen gründen. Jede Fachgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftliche Vollmacht für die Vertretung und Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung erteilen. Die Vollmacht ist vom Vorstand zu den Sitzungsunterlagen zu nehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden sowie zusätzlich mit der Mehrheit der Blöcke gemäß § 3.3. Die Stimmenmehrheit eines Blockes ist gegeben, wenn die Mehrzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder eines Blockes dem Beschluss zugestimmt haben. Die Mehrheit der Blöcke ist gegeben, wenn mindestens 4 Blöcke für einen Beschluss gestimmt haben.
7. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Veränderung des Vereinszwecks, die Vereinsauflösung und für Satzungsänderungen sind die Drei-Viertel-Mehrheit aller Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Blöcke gemäß § 3.3 erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Geht eine Satzungsänderung nicht über Änderungen und Ergänzungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind, hinaus, so kann sie vom Vorstand vorgenommen werden.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen:
 - a. einem ersten Vorsitzenden;
 - b. einem zweiten Vorsitzenden;
 - c. dem Kassenwart;
 - d. sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Erster Vorsitzender des Vorstands ist eine durch den amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Koblenz benannte Person. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gleiches gilt für den ersten Vorstandsvorsitzenden.
4. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit und Zustimmung von 5 Blöcken vorzeitig abberufen werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
6. Dem Vorstand obliegen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
7. Der Vorstand hat einen Wirtschaftsplan, sowie - wenn erforderlich - Nachtragshaushaltspläne zu erstellen.
8. Wenn der Umfang der Geschäfte des Vereins es erfordert, kann der Vorstand aus Mitteln des Vereins einen Geschäftsführer und etwa erforderliche weitere Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Absprache mit dem Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Die Verwendung hat sich dabei so nah wie möglich am bisherigen Vereinszweck zu orientieren. Sofern eine Liquidation des Vereins erfolgt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Im Sinne der Satzung schließen männliche Bezeichnungen weibliche mit ein.